

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 32

20. Dezember 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung über die Auslegung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Theresien-Center“	313 - 314
2. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf, vom 18.12.06	315 - 324
3. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Konzell (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 12.12.2006	325 - 337

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Theresien-Center“

- A) Der Stadtrat hat am 22.11.2004 beschlossen, für das Gebiet „Theresien-Galerie“, zwischenzeitlich aus namensrechtlichen Gründen auf „Theresien-Center“ abgeändert, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen.
- B) Es war beabsichtigt, auf dem sog. Arcoblock, planungsrechtlich bezeichnet „Stadtkernsanierung Straubing I – Teilbebauungsplan Block 36“, und den nördlich bzw. nordwestlich anschließenden Grundstücken ein Einkaufszentrum mit Büro- und Praxisflächen zu errichten. Die Regensburger Straße sollte in eine platzartige Fußgängerzone umgestaltet werden mit einer Überglasung unter Beibehaltung der bestehenden Situation des Kriegerdenkmals mit Bäumen. Der Durchgang für Fußgänger auf der Ost-West-Achse über den Platz muss jederzeit möglich sein.

Durch die beabsichtigte Sperrung der Regensburger Straße und der Frauenbrunnstraße im Planungsbereich für den Kraftfahrzeugdurchgangsverkehr würden folgende Umplanungen sowie Umbauten notwendig:

- **Errichtung einer neuen Verbindungsstraße auf der Westseite der neuen Bebauung in nördlicher Richtung von der Geiselhöringer Straße zur Regensburger Straße (Einbahnregelung)**
- **Umkehr der Fahrrichtung (Nord-Süd) der bestehenden Einbahnstraße „Zur Wieskapelle“**
- **4-streifiger Ausbau der Geiselhöringer Straße im Planungsbereich**
- **Zusätzlich schlägt der Verkehrsgutachter unabhängig vom Projekt Theresien-Center vor, die Linksabbiegebeziehung vom Stadtgraben aus Osten kommend zur Gabelsberger Straße (zum Tunnel) zu beseitigen.**

Das bestehende Parkhaus-West und die Tiefgarage müssten beseitigt und in das neue Projekt integriert werden. Unter Berücksichtigung der Interessen des Denkmalschutzes sollte auf dem Grundstück „Essigfabrik“ ein Neubau errichtet werden. Der Biergarten auf dem Grundstück „Cairo“ wird erhalten.

- C) Ein Umweltverträglichkeitsgutachten ist erforderlich.
- D) Der Bebauungsplan ist mit den benachbarten Gemeinden wegen den Auswirkungen auf deren Versorgungsbereiche abzustimmen (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- E) Vom Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt wurde für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Theresien-Center“ das Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.03.2005 bis einschließlich 29.04.2005 durchgeführt. Die vorgebrachten Anregungen der Fachstellen während der Anhörung wurden in die Planung eingearbeitet.
- F) Vom Investor wurde eine Neuplanung mit folgenden Änderungen vorgelegt:

- **Reduzierung der Verkaufsfläche von ca. 13.000 m² auf ca. 10.000 m²**

- Aufgabe der Zulieferung (teilweise unterirdisch) über die Frauenbrünnlstraße
- Reduzierung der Baumassen
- Reduzierung der Stellplätze aufgrund weniger Verkaufs- und Büroflächen
- verbesserte Zu- und Abfahrten
- Entfall der geschlossenen Überdeckung/ Verglasung des Vorplatzes im Bereich der Regensburger Straße/ Kriegerdenkmal. Ausbildung einer freien Platzfläche (Fußgängerzone)

Gleichbleibende Grundlage und Kernfestlegung für das Vorhaben ist jedoch die Sperrung der Regensburger Straße und der Frauenbrünnlstraße (Essigberg) im Bereich des Vorhabens für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die Anlegung einer östlich der Straße „Zur Wieskapelle“ verlaufenden neuen Erschließungsachse.

Bei der Beurteilung einer städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich der Planung ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass auch im derzeit bestehenden planungsrechtlichen Status bauliche Maßnahmen mit einer erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung zulässig wären. Insofern stellt die Planung des Theresien-Centers, begleitet von bauleitplanerischen und verkehrstechnischen Änderungen jedenfalls eine wesentliche Verbesserung der Situation dar.

Der Stadtrat hat daher am 24.07.2006 beschlossen, für das Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

G) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Aufstellungsentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Theresien-Center“ mit Begründung und Umweltverträglichkeitsgutachten wird in der Zeit vom **29.12.2006 bis einschließlich 31.01.2007** ausgelegt.

Ort: Baureferat, Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt, Seminargasse 8, 1. Obergeschoss, Zi.Nr. 148

Zeit: Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In dieser Zeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen vorzubringen. In besonderen Fällen können unter der Rufnummern 944-410 oder 944-412 auch andere Termine vereinbart werden.

Straubing, den 13.12.2006
STADT STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf, vom 18.12.06

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, wird im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen (Schutzzone I), einer engeren Schutzzone (Schutzzone II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- 2) Die Fassungsbereiche (Schutzzonen I) liegen für den Brunnen 1 mit einer Größe von 30 m x 30 m auf dem Grundstück Fl. Nr. 863/1 (t) der Gemarkung Mallersdorf und umfassen das Grundstück Fl. Nr. 1619/1) der Gemarkung Mallersdorf für die Brunnen 2 und 3.
- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 863 (t), 863/1 (t), 864 (t), 865 (t), 868 (t), 869 (t), 1612 (t), 1613, 1614 (t), 1615 (t), 1616 (t), 1619 (t), 1620 (t) der Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg. Die engere Schutzzone umfasst eine Fläche von ca. 18,25 ha.
- 4) Die weitere Schutzzone (Schutzzone III) umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 862, 862/1, 863 (t), 864 (t), 865(t), 866, 867, 868 (t), 869 (t), 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1609, 1610, 1611, 1612 (t), 1614 (t), 1615 (t), 1616 (t), 1617, 1618, 1619 (t), 1620 (t), 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627 (t), 1628, 1629, 1630, 1631, 1634 (t), 1635, 1636, 1637, 1642 (t), 1643, 1643/1, 1658 (t), 1683 (t), 1701 (t), 1702 und 1703 der Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg. Die weitere Schutzzone umfasst eine Fläche von ca. 109,25 ha.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im Übrigen ist ein Lageplan im selben Maßstab im Landratsamt Straubing-Bogen und beim Markt Mallersdorf-Pfaffenberg niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauf- lage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.6 und 6.9)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	<ul style="list-style-type: none"> • nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter • verboten, ausgenommen das Mitführen und sachgerechte Umfüllen des laufenden Bedarfs an Treibstoff und Schmiermitteln für land- und forstwirtschaftliche Maschinen 	verboten, ausgenommen das Mitführen und sachgerechte Umfüllen des laufenden Bedarfs an Treibstoff und Schmiermitteln für land- und forstwirtschaftliche Maschinen

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von 3-Kammer-Ausfallgruben zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.4	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.5	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	verboten
3.6	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Bade- oder Zeitplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung, die nachprüfbar dokumentiert ist	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland - auf tief gefrorenem oder stark schneebedecktem Boden 	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt; zulässig ist auch die kurzfristige Zwischenlagerung von betriebseigenem Kompost	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
6.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.8	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.9	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bestehenden Drainagen nach vorheriger Anzeige beim Wasserversorgungsunternehmen
6.10	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	

- 2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.5 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsbereiche eingezäunt werden und im Übrigen die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben außerdem das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV - in der jeweils geltenden Fassung) zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Aufhebung der Verordnung vom 06.10.1969

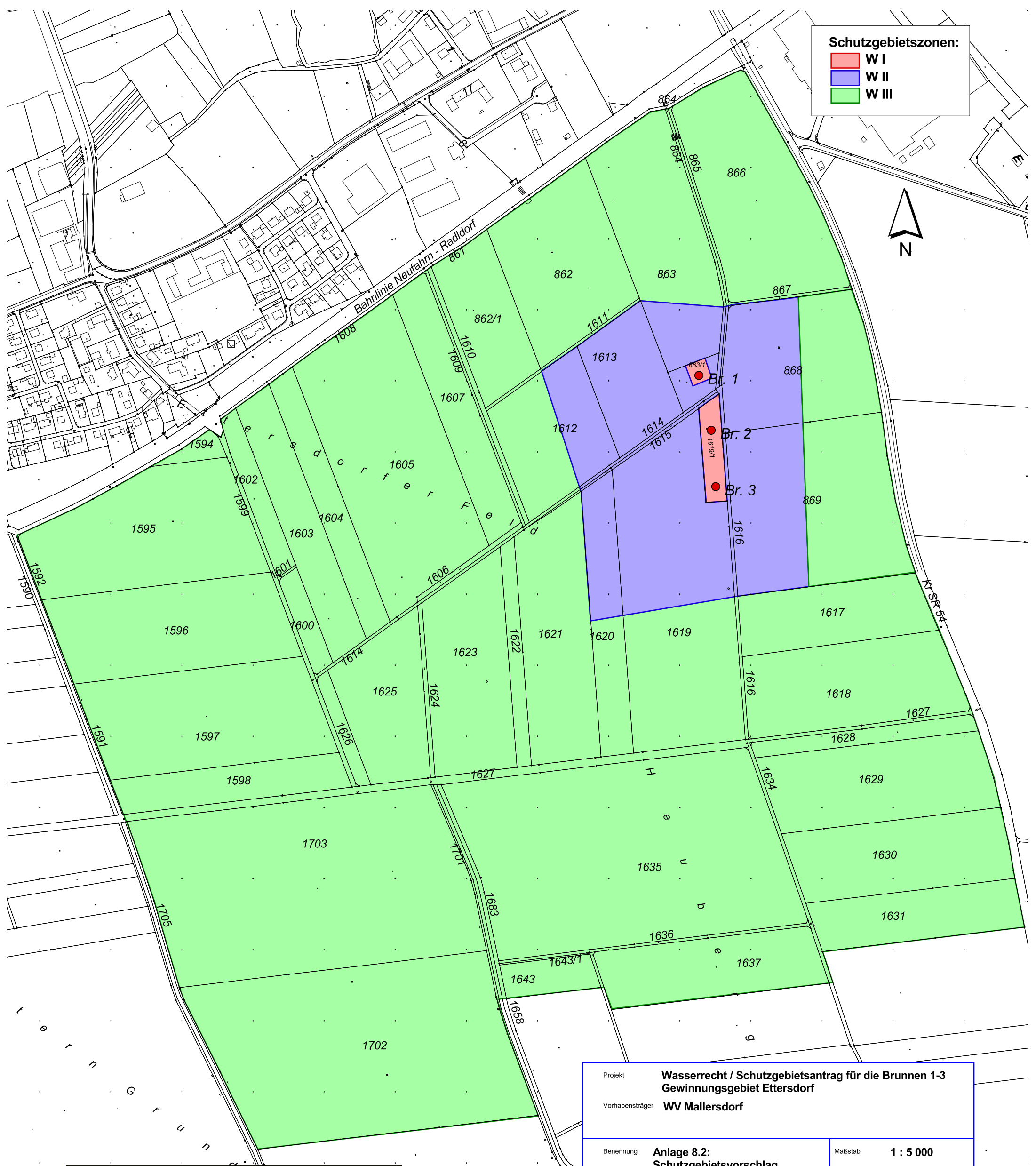
Die Verordnung des damaligen Landratsamtes Mallersdorf über das Wasserschutzgebiet im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (früher: Zweckverband zur Wasserversorgung des Kleinen und Großen Labertales) vom 20.09.1969, (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 72 für den Landkreis Mallersdorf vom 01.12.1969) wird aufgehoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 18.12.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

R e i s i n g e r
Landrat



Schutzgebietszonen:
■ W I
■ W II
■ W III



Anlage 1
zur Verordnung d. LRA Straubing-Bogen
v. 18.12.2006
Aktenzeichen 42/6420/27
Originalgröße DIN A3

Projekt	Wasserrecht / Schutzgebietsantrag für die Brunnen 1-3 Gewinnungsgebiet Ettersdorf	
Vorhabensträger	WV Mallersdorf	
Benennung	Anlage 8.2:	Maßstab 1 : 5 000
	Schutzgebietsvorschlag (Kartengrundlage DFK)	Datum 07.07.06 /as
DR. KARL-HEINZ PRÖSL		
Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2, 84149 Velden / Vils		

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich sowie in der engeren und weiteren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2. fallen auch z. B. Kompostieranlagen und Wertstoffhöfe. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.10):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Obstanbau (auch Erdbeeren), ausgenommen Streuobst
- Sonderkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Konzell (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 12.12.2006

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus 4 Fassungsbereichen (Schutzzone I), einer engeren (Schutzzone II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Quelle 1 befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 200, 201, 202 und 203 der Gemarkung Konzell. Diese Schutzzone I wird wie folgt festgelegt:
 - in Anstromrichtung (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 25 m
 - in Abstromrichtung (also unterhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 10 m
 - rechts und links der Anlage auf je 10 m

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Quelle 2 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 205 der Gemarkung Konzell. Diese Schutzzone wird wie folgt festgelegt:

- in Anstromrichtung (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 30 m
- in Abstromrichtung (also unterhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 10 m
- rechts und links der Anlage auf je 10 m

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Quelle 3 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 205 der Gemarkung Konzell. Diese Schutzzone I wird wie folgt festgelegt:

- in Anstromrichtung (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 17,5 m
- in Abstromrichtung (also unterhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 10 m
- rechts und links der Anlage auf je 10 m

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Quelle 4 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 433 der Gemarkung Konzell. Diese Schutzzone I wird wie folgt festgelegt:

- in Anstromrichtung (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 25 m
- in Abstromrichtung (also unterhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 13 m
- rechts und links der Anlage auf je 10 m

- 3) Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 200 (t), 201 (t), 202 (t), 203 (t), 205 (t), 224/2 (t), 424 (t), 426, 427, 428 (t), 432, 433 (t), 434, 435, 436, 437 und 438 (t) der Gemarkung Konzell. Sie umfasst eine Fläche von ca. 10,49 ha.
- 4) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 208 (t), 209 (t), 224/2 (t), 228/1 (t), 267, 268, 269, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 401, 402, 403, 404, 405 (t), 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 412/1, 415, 417, 419, 420, 421, 421/1, 422, 422/1, 423, 424 (t), 428 (t), 429, 430, 431 und 432 (t) der Gemarkung Konzell. Sie umfasst eine Fläche von ca. 81,94 ha.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im Übrigen ist ein Lageplan im selben Maßstab im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeindekanzlei Konzell niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n		verboten, wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 01.03. - auf Ackerland vom 15.10. bis 01.03. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen Behälter, der den Anforderungen gemäß Ziffer 1.5 entspricht.
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckage erkennen lassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jährlich durch den Betreiber gemäß Anlage 2 Nr. 4 zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziffer 4

Es wird auf die VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) mit ihren Anhängen, insbesondere Anhang 5 (besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften - JGS-Anlagen-) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAWS in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n	nur zulässig auf der Fl.Nr. 426 Gem. Konzell in einem 5-m Streifen entlang der nördlich verlaufenden Straße in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
1.9 Stallungen zu errichten *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziffer 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	v e r b o t e n		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziffer 1.4

Es wird auf die VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) mit ihren Anhängen, insbesondere Anhang 5 (besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften - JGS-Anlagen-) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAWS in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19a Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Flächen < 0,5 ha, bei unmittelbar folgender Wiederbepflanzung	
1.19b Rodung	v e r b o t e n		
1.20 Wildfütterung	v e r b o t e n		---
1.21 Befahren abseits von Wegen oder Straßen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, soweit keine tiefgründige Verletzung der Deckschichten erfolgt	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 - 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (maximal 1 Jahresbedarf) üblich sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen das Mitführen und sachgemäße Umfüllen des laufenden Bedarfs an Treibstoff und Schmiermitteln für land- und forstwirtschaftliche Maschinen	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.6 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
4.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		---
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege. Es muss ein breitflächiges Versickern des abfließenden Wassers gewährleistet werden und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung erhalten bleiben.	- verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der jeweiligen Fassung) beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II - verboten, ausgenommen für die Zufahrtsstraße nach Kleinmenhaupten sowie das innerörtliche Straßennetz im derzeitigen Ausbauzustand. Bei der Zufahrtsstraße nach Kleinmenhaupten ist bis auf Höhe der Werkszufahrt B + K das auf die Straße auftreffende Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet auszuleiten und dieser Abschnitt ist durch Leitplanken zu sichern.
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
5.11 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.13 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.14 Beregnung	v e r b o t e n , w i e N r . 1.14		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu er- richten	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sam- melentwässerung eingeleitet wird un- ter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, ausge- nommen die Deck- schichten werden wie- der hergestellt oder die baulichen Anlagen überneh- men die Funktion der Deckschichten
6.2 Ausweisung neuer Bau- gebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. <u>Betreten</u>	v e r b o t e n		---

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen erlassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsbereiche eingezäunt werden und im Übrigen die Grenzen der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 12.12.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

R e i s i n g e r
Landrat

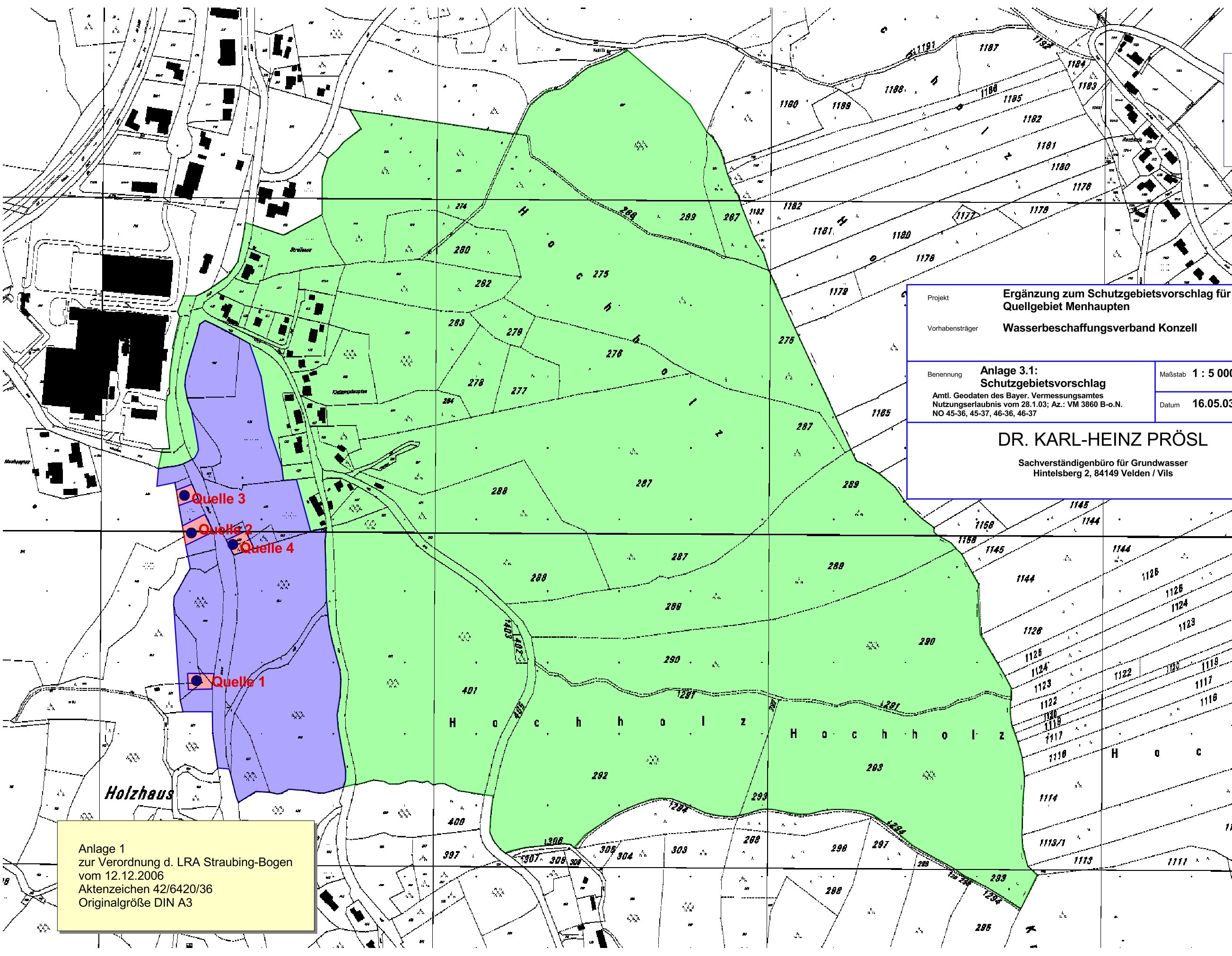
● Quellen
 Schutzgebietszonen
 ■ W I
 ■ W II
 ■ W III



Projekt	Ergänzung zum Schutzgebietsvorschlag für das Quellgebiet Menhaupten	
Vorhabensträger	Wasserbeschaffungsverband Konzell	
Benennung	Anlage 3.1: Schutzgebietsvorschlag	Maßstab 1 : 5 000
	Amtl. Geodaten des Bayer. Vermessungsamtes Nutzungserlaubnis vom 28.1.03; Az.: VM 3860 B-o.N. NO 45-36, 45-37, 46-36, 46-37	Datum 16.05.03 /as
DR. KARL-HEINZ PRÖSL		
Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2, 84149 Velden / Vils		

● Quelle 3
 ● Quelle 2
 ● Quelle 4
 ● Quelle 1

Anlage 1
 zur Verordnung d. LRA Straubing-Bogen
 vom 12.12.2006
 Aktenzeichen 42/6420/36
 Originalgröße DIN A3



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zusammenzuzählen.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zusammenzuzählen.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Ziffer 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h., Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Obstbau, ausgenommen: Streuobst
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (einschließlich Christbaumkulturen; zulässig sind Christbaumkulturen ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger)

4 Dichtheitsprüfungen gemäß Ziffer 1.5:

Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- und Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z. B. Gülle oder Jauche im Kontrollschacht) ist

die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen. Wiederkehrende Prüfungen in Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.

5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 3.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 3.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

6 Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu 1.19 a und 1.19 b)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.